

Satzung FSV Nippes 83

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fitness-Sport-Verein, Nippes 83 (Kurzbezeichnung: FSV). Der Sitz des Vereins ist Köln. Die Vereinsadresse lautet: fsv-nippes@gmx.de. Das Geschäftsjahr oder Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder und Erwachsene. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Förderung sportlicher Übungen umgesetzt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins sowie der Vereinsorgane zu unterstützen.

§ 4 Beitragsregelung

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung (JHV) festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, bis zum 31.12. zu entrichten. Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. möglich und muss dem Vorstand vorher in Textform mitgeteilt werden. Abweichend davon kann bei Kindern der Austritt zum 30.06. erfolgen, wenn das Kind mit dem Schulbesuch beginnt, oder wegen Wegzug. In diesem Fall muss eine schriftliche Kündigung mit Begründung erfolgen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Erfolgt nach einer Zahlungserinnerung kein Beitragseingang, erlischt die Mitgliedschaft einen Monat nach der Zahlungserinnerung.

§ 5 Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem, in der Versammlung nicht Anwesenden, schriftlich bekannt gegeben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Kassierer
Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren in geheimer oder offener Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied zurücktreten und sich bei Neuwahlen kein neues Vorstandsmitglied finden, bleibt das Vorstandsmitglied weiterhin mit sämtlichen Verpflichtungen im Amt, längstens jedoch bis zu 6 Monaten. Danach enden seine Pflichten. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mindestens einmal jährlich findet vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung der Bücher des Vereins durch zwei gewählte Kassenprüfer statt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB. Im Falle der Stimmgleichheit bei Vorstandssitzungen, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 9 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Die Einladung darf per Email erfolgen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von 3 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung hat den Mitgliedern mit der Einladung zuzugehen.

§ 10 Leitung einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagungsordnungspunkte absetzen und weitere Tagungsordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese durchgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder und die Eltern vertreten ihre Kinder. Die Stimmenanzahl entspricht der Anzahl der angemeldeten Kinder. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn ein Gegenstand der Beschlussfassung, die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 11 Protokollführung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und so zu veröffentlichen, dass alle Mitglieder Gelegenheit haben, es einzusehen.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen, Duisburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Für alle Fragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB über nicht eingetragene Vereine, (Kurzbezeichnung: neV)

Vorstehende Satzung entspricht der Beschlussfassung über die Änderung durch die Mitgliederversammlung am 21. September 2023